

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT E.V. -VPS-FACH- UND ARBEITGEBERVERBAND

BDE POSTF. 900845 · 5000 KOLN 90 · HAUPTSTR. 305 · TEL.: (02203) 8 1075 · TELEX 8 874 571 · TELEFAX: (02203) 8 1078

An die Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/676

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

Dr. C/la

06.06.1991

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/1121 -

in Verbindung damit

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN - Drucksache 11/1295 -

und

Abfallbeseitigung Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 11/1212 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die deutsche Entsorgungswirtschaft mißt jegliche gesetzgeberischen Aktivitäten an ihrem Konzept, das folgendes zum Inhalt hat:

- Alle stofflich verwertbaren Abfallbestandteile werden erfaßt und dem Produktionskreislauf wieder zugeführt.
- Die organischen Bestandteile, einschließlich der Grün- und Gartenabfälle, werden kompostiert.
- Schadstoffe werden zur separaten Behandlung ausgesondert.
- Der verbleibende Rest wird verbrannt (mineralisiert, inertisiert). Dabei ist eine Energiegewinnung anzustreben. Verbrennungsreste und dieser Behandlung nicht zugängliche Stoffe sind überwachbar abzulagern.

Dieses Konzept streitet mit dem realen Umstand, daß das Land Nordrhein-Westfalen derzeit jährlich etwa 200.000 t Sonderabfälle in das europäische Ausland exportiert.

Daraus ergeben sich für die vorgelegten Gesetzesentwürfe sowie den Antrag der Fraktion der CDU folgende Bemerkungen:

- 1.) Die im Entwurf der Landesregierung vorgesehene Rangfolge "Vermeidung stoffliche Verwertung sonstige Behandlung" erscheint ungeachtet des verfassungsrechtlichen Problems, ob diese Regelung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten werden muß als zu starr. Hier sollten entsprechend der Empfehlung des Sachverständigenrats für Umweltfragen Korrekturmöglichkeiten eingeplant werden, wenn grundsätzlich vorrangige oder gleichrangige abfallwirtschaftliche Maßnahmen im Einzelfall unter Umweltgesichtspunkten ungünstiger sind als nachrangige oder gleichrangige Maßnahmen.
- 2.) Auf thermische Behandlungsanlagen kann das Land nicht verzichten. Bei ihrer Planung muß auf optimale Dimensionierung sowie auf Verbundlösungen große Sorgfalt verwendet werden. Generell müssen Verwertungs- und Behandlungsanlagen aufgabenbezogen regional und kreisübergreifend vorhanden sein. Mit diesem Anliegen kollidieren Bestimmungen, die die Kreisgrenzen als Planungsgrenzen definieren. Wir halten die im Regierungsentwurf vorgesehene Konzeption, daß die Abfallwirtschaftsplanung auf die Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte verlagert wird, nicht für sachdienlich. Kommunale Planung begleitende Vorgaben und Korrektiven der obersten und oberen Abfallwirtschaftsbehörden sind zur Verwirklichung des Anliegens regional akzeptabler Planungslösungen nur bedingt tauglich.
- 3.) Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene getrennte Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle sowie der Kleinmengen des Gewerbeund Dienstleistungsbetriebs wird begrüßt. Allerdings fehlen gesetzliche Lösungsansätze, wie den damit zwangsläufig ansteigenden Sonderabfallmengen beigekommen werden soll. Die vorhandenen Entsorgungskapazitäten sind bei weitem nicht ausreichend. Geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zur Abhilfe werden darin gesehen, daß thermische Behandlungsmethoden ausdrücklich anerkannt werden und daß Verfahrensvorschriften aufgestellt werden, die der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Entsorgungsanlagen dienen.
- 4.) Die Anwendung des § 3 Abs. 5 AbfG des Bundes (Mitbenutzung fremder Anlagen) wird, würden die Vorstellungen der Landesregierung Gesetz, unsachgemäß stark eingeschränkt. Der Fall der angeordneten Mitbenutzung darf nicht ausgeschlossen sein. Die Praxis hat den Nachweis der Notwendigkeit einer Anordnungsmöglichkeit erbracht.

5.) Die Entsorger müssen an der Vermeidung von Abfällen beteiligt werden. Sie bringen aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Fach-kenntnisse die nötigen Voraussetzungen für eine fundierte Beratung, geeignete Dienstleistungen und Techniken in diese Aufgabe ein. Die Tätigkeit der Entsorger in der Abfallberatung soll im Landesabfallgesetz deutlich ausgewiesen sein, eine Subsumtion lediglich unter dem Begriff "Heranziehung Dritter" erscheint der Bedeutung unangemessen.

Mit freundlichen Grüßen Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. Bundesgeschäftsstelle -

Otto-Hermann Schwabe

e Rainer Cosson